

ATW – Ausschuss für Technik im Weinbau

Deutscher Weinbauverband, Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft, Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft

Geschäftsordnung

(gültig ab 03. Dezember 2010)

§ 1 Name und Sitz des Ausschusses

Der „Ausschuss für Technik im Weinbau“ (ATW) ist unter diesem Namen als Gemeinschaftsausschuss des Deutschen Weinbauverbandes e.V. (DWV), des Kuratoriums für Technik in der Landwirtschaft e.V. (KTL), jetzt Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V. (KTBL), und der Deutschen Landwirtschafts-Gesellschaft e.V. (DLG) am 22. August 1952 in Freiburg im Breisgau gegründet worden. Er hat seinen Sitz beim jeweiligen geschäftsführenden Vorstandsmitglied. Durch den Zusammenschluss wird die Selbständigkeit der genannten Organisationen nicht berührt.

Diese drei Organisationen sind die ausschließlichen Träger des Ausschusses. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Ausschusses

1. Der Ausschuss verfolgt im Sinne der Satzungen seiner Trägerorganisationen:
 - 1.1 Förderung der Technik im Weinbau und der Kellerwirtschaft unter Berücksichtigung der ökologischen und der wirtschaftlichen Belange.
 - 1.2 Förderung und Koordinierung von Entwicklungsvorhaben und Zusammenarbeit mit Industrie, Praxis und Beratung.
 - 1.3 Verbreitung von wissenschaftlichen Erkenntnissen sowie in der Praxis gewonnener Erfahrungen durch Weinbauberater-Lehrgänge, Veröffentlichungen und Vortragsveranstaltungen.
 - 1.4 Forschungsaufgaben im Rahmen der vorhandenen Geldmittel zu finanzieren.
2. Der Ausschuss verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und keine eigenwirtschaftlichen Zwecke.

§ 3 Organe des Ausschusses

Organe des Ausschusses sind:

1. Der Vorstand (§ 4)
2. der Beirat (§ 6)
3. die Mitgliederversammlung (§ 8).

§ 4 Der Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und zwei Personen, die von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt werden. Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand wählt aus seinem Kreis, ebenfalls auf die Dauer von drei Jahren, den Stellvertreter des Vorsitzenden sowie den Geschäftsführer. Letzterer hat die Geschäfte zu führen und die Jahresrechnung zu erstellen.
2. Vorstand im Sinne des BGB ist der Vorsitzende, im Falle seiner Verhinderung sein Stellvertreter oder ein anderes Mitglied des Vorstandes.

§ 5 Aufgaben des Vorstandes

Aufgabe des Vorstandes ist es:

1. jeweils ein kurz- und mittelfristiges Arbeitsprogramm aufzustellen,
2. die nach Dringlichkeit der Aufgabenstellung erforderlichen Finanzmittel zu beschaffen,
3. die Beschlüsse der Mitgliederversammlung auszuführen,
4. die Mitgliederversammlung einzuberufen und die Arbeitstagungen des Ausschusses festzulegen. Die diesbezüglichen Einladungen, in denen die Tagesordnung anzugeben ist, sind vom Vorsitzenden zu unterzeichnen, der auch die Mitgliederversammlungen und die Arbeitstagungen leitet.

§ 6 Der Beirat

1. Der Beirat setzt sich aus höchstens sechs Personen zusammen. Sie werden vom Vorstand auf die Dauer von drei Jahren berufen. Zur Auswahl der Beiratsmitglieder sollen Praktiker aber auch je ein Vertreter der Weinbauwissenschaft, -beratung und -verwaltung herangezogen und dabei die Weinbaugebiete möglichst repräsentiert werden.
2. Der Beirat wählt aus seinem Kreis einen Obmann auf die Dauer von drei Jahren. Der Obmann hat die Aufgabe, die Mitglieder unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen einzuladen und diese zu leiten. Er kann zur Unterstützung der Aufgaben des Beirates Sachverständige hinzuziehen. Der Obmann ist berechtigt, an den Sitzungen des Vorstandes mit beratender Stimme teilzunehmen.
3. Die Sitzungen des Beirates sind nicht öffentlich. Ausnahmen sind nur mit Zustimmung des Vorstandes möglich.
4. Die Mitglieder des Vorstandes sind zu allen Sitzungen einzuladen. Sie haben das Recht, Anträge zu stellen.

§ 7 Aufgaben des Beirates

Der Beirat hat die Aufgabe,

1. die fachliche Arbeit des Ausschusses vorzubereiten,
2. die vom ATW in Auftrag gegebenen Arbeiten fachlich zu betreuen sowie die Einhaltung der vorgegebenen Laufzeiten zu kontrollieren,

3. über den Verlauf der Vorhaben Kurzberichte für den FDW sowie den Vorstand anzufertigen und Stellungnahmen zu erarbeiten. Die nach Durchführung der Untersuchungen vorgelegten Abschlussberichte sind mit dem Vorstand auf ihre Eignung zur weiteren Verbreitung zu bewerten.

§ 8 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich zusammen aus:
 - 1.1 je fünf Vertretern der Trägerorganisationen
 - 1.2 je einem Vertreter des BMELV und der Weinbau treibenden Länder,
 - 1.3 einem Vertreter des Forschungsrings des Deutschen Weinbaus.Der Vorstand ist berechtigt, weitere Personen zu den Mitgliederversammlungen einzuladen, wenn dies im besonderen Interesse des Ausschusses liegt.
Die unter Nr. 1.1 genannten Vertreter werden von den einzelnen Trägerorganisationen jeweils auf die Dauer von drei Jahren berufen. Die Wiederberufung ist zulässig.
2. Den drei Trägerorganisationen (Nr. 1.1) stehen je 5 Stimmen zu. Die unter Nr. 1.2 und 1.3 genannten Vertreter haben je eine Stimme. Den Trägerorganisationen steht die Gesamtzahl ihrer Stimmen auch dann zu, wenn bei Abstimmungen und Wahlen nur ein Teil ihrer Vertreter anwesend ist. Jede Trägerorganisation kann ihre Stimmen geschlossen und ungeteilt abgeben.
3. Die Mitglieder des Vorstandes haben in der Mitgliederversammlung Sitz und Stimmrecht.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die stimmberechtigten Anwesenden mehr als die Hälfte aller Stimmen auf sich vereinigen.
5. Die Mitgliederversammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen. Sie ist überdies einzuberufen, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder oder die Mehrheit der Stimmberechtigten es schriftlich beim Vorsitzenden beantragen.
6. Über jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die alle Anträge, Beschlüsse und Wahlvorgänge mit den Ergebnissen der Abstimmung enthalten muss.

§ 9 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für

1. die Wahl des Vorsitzenden und der übrigen Mitglieder des Vorstandes (§ 4, Abs. 1),
2. für die Entgegennahme der fachlichen Vorschläge des Beirates sowie der Mitglieder,
3. die Entgegennahme des Geschäftsberichtes und Genehmigung der Jahresrechnung,
4. die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
5. Änderungen der Geschäftsordnung (§ 12),
6. Beschlussfassung über die Auflösung des Ausschusses (§ 13).

§ 10 Abstimmungen

1. Bei allen Abstimmungen und Wahlen (Vorstand, Beirat und Mitgliederversammlung) ist eine einfache Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden ausreichend. Bei Stimmengleichheit entscheidet in der Mitgliederversammlung und im Vorstand der Vorsitzende, im Beirat die Stimme des Obmannes.
2. Bei Wahlen muss, wenn die Mehrheit dies wünscht, eine geheime Abstimmung erfolgen.

§ 11 Finanzierung des ATW

Der Ausschuss übt seine Arbeit ehrenamtlich aus. Jede Trägerorganisation übernimmt – bei Bedarf – die Reisekosten der von ihr entsandten Vertreter für die im ATW geleisteten Tätigkeiten.

§ 12 Änderung der Geschäftsordnung

Eine Änderung der Geschäftsordnung kann nur die Mitgliederversammlung (§ 9, Abs. 5) mit einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Stimmen der stimmberechtigten Anwesenden beschließen. Ein Änderungsantrag muss spätestens zwei Monate vor dem Zusammentreten der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden mit schriftlicher Begründung eingegangen sein.

§ 13 Auflösung des Ausschusses

1. Die Auflösung des Ausschusses erfolgt:
 - 1.1 durch Austritt einer der Trägerorganisationen
 - 1.2 durch Beschluss einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung, in der mindestens drei Viertel der Stimmberechtigten anwesend sind (§ 9, Abs. 6). Der Auflösungsbeschluss bedarf einer Mehrheit von mindestens zwei Drittel der Stimmen der Anwesenden Stimmberechtigten.
2. Wird die geforderte Mehrheit nicht erreicht, so kann in einer weiteren zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung die Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen mit einfacher Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.

Darmstadt, den 01. Dezember 2010